



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Allgemeine Gebührensatzung der Universität Hohenheim über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörerstudium und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen

Nr. 1424 Datum: 23.11.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Allgemeine Gebührensatzung der Universität Hohenheim über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörerstudium und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen

Auf Grund von § 8 Abs. 5, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), in Verbindung mit §§ 1, 2, 17, und 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes vom 29.04.2022 (GBl. S. 251) hat der Senat der Universität Hohenheim am 09.11.2022 die nachstehende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG am 23.11.2022 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Hohenheim erhebt Gebühren und Auslagen sowie Entgelte für studienbezogene Dienstleistungen nach dieser Satzung. Zugleich regelt diese Satzung die Gasthörergebühr (§ 17 LHGebG).

(2) Diese Satzung gilt nicht für Studiengebühren von Internationalen Studierenden (§ 3 LHGebG) und für die Zweitstudiengebühr (§ 8 LHGebG).

(3) Mit der Erhebung der Gebühren sind die Auslagen abgegolten, sofern nichts Anderes bestimmt ist. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen. Auslagen nach Satz 2 sind auch dann festzusetzen, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist (§ 14 LHGebG).

(4) Besondere Gebührensatzungen der Universität Hohenheim bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner auferlegt werden.

Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

(2) Auslagen sind Ausgaben, die die Behörde Dritten bezahlt, um die öffentliche Leistung erbringen zu können.

(3) Verwaltungskosten sind solche, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten, kalkulatorische Kosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze ergeben sich aus dem in der **Anlage** beigefügten Verzeichnis, welches Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

(2) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 Euro erhoben werden (§ 2 Abs. 4 LHGebG).

§ 4 Fälligkeit

Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

§ 5 Niederschlagung, Erlass, Ratenzahlung, Stundung

(1) Die Universität Hohenheim kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen.

(2) Die Universität Hohenheim kann Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet werden.

(3) Die Universität Hohenheim kann auf Antrag des Schuldners die festgesetzten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise durch Ratenzahlungsvereinbarung regeln oder komplett stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Ratenvereinbarung oder Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 6 Sonstiges

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, ist das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung der Universität Hohenheim über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörerstudium und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen vom 07.02.2013 (Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 881) außer Kraft.

Stuttgart, den 23.11.2022

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-

Anlage gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)
I. Immatrikulierte Studierende	
1. Ersatzdokumente	
Zweitausfertigung eines Studiausweises	10
2. Verspätungsgebühren	
Verspätete Einschreibung oder Rückmeldung	20
Verspätete Anmeldung zur Prüfung	30
II. Exmatrikulierte/ Sonstige	
Zweitausfertigung eines Abschlussdokuments (Abschlusszeugnis, Diploma Supplement, Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades)	20
Ausstellung einer zusätzlichen Studienbescheinigung	20
Ausstellung einer zusätzlichen Exmatrikulationsbescheinigung	10
III. Weitere Gebührentatbestände	
Zurückweisung oder Verwerfung eines Widerspruchs oder sonstigen Rechtsbehelfs	60 bis 1000
Gasthörerstudium (pro Semester und Person)	75
Für die Rückabwicklung einer Lastschrift in folgenden Fällen: 1) bei nicht gedecktem Konto 2) bei erloschenem Konto 3) wenn Kontonummer und/oder Bankleitzahl falsch angegeben wurden	40
Akteneinsicht an Rechtsanwalt (Zusendung Kopie der Akte)	0,1 pro Kopie